



## Objektschutznachweis

Dieses Formular dient dem **Nachweis** des Schutzes von Bauten und Anlagen gegen Schäden durch **Überschwemmungen aus Gewässern** (Hochwasser) und/oder **Rutschungen** und/oder **Steinschlag** in Gefahrengebieten **von mittlerer Gefährdung («blau»)** und/oder **erheblicher Gefährdung («rot»)**. Grundlage dazu bildet das **Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz** (BNPG; SGS 761). Der Nachweis richtet sich nach der **«Wegleitung Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren»** (Wegleitung).

Die hier ausgewiesenen und in den bezeichneten Plänen dargestellten Objektschutzmassnahmen (Massnahmen) gegen gravitative Naturgefahren bilden **Bestandteile der Baubewilligung**.

*Dieses Formular ist zusammen mit den nachfolgend bezeichneten Unterlagen online via eBauWeb oder ausgedruckt an das Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.*

- Fachgutachten gemäss Ziffer 1**, soweit vorhanden. Gefahrgutachten, geologische Gutachten etc. (gedruckt: 1-fach)
- Pläne gemäss Ziffer 4.2** (gedruckt: 4-fach)
- Weitere Beilagen** (gedruckt: 1-fach)

### 1. Stammdaten

Gemeinde

Parzelle(n) Nr.

Baukosten<sup>1</sup>

CHF

<sup>1</sup> Als **Baukosten** ist die abgeschätzte Summe der folgenden Positionen nach **Baukostenplan (BKP)** auszuweisen:

- BKP 2 Gebäudekosten
- BKP 3 Betriebseinrichtungen
- BKP 4 Umgebung

Naturgefahrenkarte BL

Datum der Abfrage auf

[geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)

Zonenplan/Baureglement

Bezeichnung/Version/Datum

Fachgutachten

Titel/Ersteller/Datum

Weitere Beilagen



2. **Gefahreinstufung** (gemäss aktuell gültiger [Naturgefahrenkarte](#), vgl. [geoview.bl.ch](#))

2.1 Gefahreinstufung «Wasser» und massgebende Einwirkungen

**Wasser**

Fassadenausrichtung		Nord	Ost	Süd	West
Gefahrenstufe	[-]				
Max. Intensität <sup>2</sup>	[-]				
Max. Fliesstiefe <sup>2</sup>	[m]				
Schutzziel <sup>3</sup>	[a]				
Massg. Intensität <sup>4</sup>	[-]				
Massg. Fliesstiefe <sup>4</sup>	[m]				
Fliessgeschw.	[m/s]				
Schutzhöhe <sup>5</sup>	[m]				
Druck hydrostat.	[kN/m <sup>2</sup> ]				
Druck dyn.	[kN/m <sup>2</sup> ]				
Anpralllast	[kN]				
Auflast Feststoff	[kN/m <sup>2</sup> ]				

<sup>2</sup> Die [Intensitätskarte «Überschwemmung 300»](#) und die [Fliesstiefenkarte «Überschwemmung 300»](#) zeigen die **maximalen Intensitäten und Fliesstiefen**, welche bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrperiode von 300 Jahren erwartet werden (vgl. [geoview.bl.ch](#)). Die Fliesstiefe bezeichnet die örtliche Wasserhöhe über dem bestehenden Terrain.

<sup>3</sup> Durch Angabe der **Wiederkehrperiode** ist das angewandte Schutzziel auszuweisen. Das minimal einzuhaltende Schutzziel für Bauten und Anlagen ist durch § 10 Absatz 1 Buchstabe a des [BNPG](#) definiert:

**§ 10 Schutzziele**

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

- a. **Hochwasser, Überschwemmung**, Steinschlag und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- b. ...

<sup>4</sup> Die entsprechend dem angewandten Schutzziel **massgebenden Intensitäten und Fliesstiefen** sind den **Intensitätskarten «Überschwemmung 100»** oder **«Überschwemmung 300»** und den **Fliesstiefenkarten «Überschwemmung 100»** oder **«Überschwemmung 300»** zu entnehmen (vgl. [geoview.bl.ch](#)).

<sup>5</sup> Die **Schutzhöhe** bemisst sich aus der maximalen Fliesstiefe plus eines fließgeschwindigkeitsabhängigen Zuschlags (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.3.2).



## 2.2 Gefahreneinstufung «Rutschung» und massgebende Einwirkungen

Rutschung		Rutschungstyp <sup>6</sup>			
		Nord	Ost	Süd	West
Fassadenausrichtung					
Gefahrenstufe	[-]				
Max. Intensität <sup>7</sup>	[-]				
Förderfaktoren <sup>8</sup>					
Schutzziel <sup>9</sup>	[a]				
Massg. Intensität <sup>10</sup>	[-]				
Geschwindigkeit	[cm/a]				
Tiefe Gleitfläche	[m]				
Tiefe Hangwasser	[m]				
Ablagerungshöhe	[m]				

<sup>6</sup> Der **Rutschungstyp** kann mit Hilfe der Intensitätskarten differenziert werden (vgl. [geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)). Das Vorliegen einer Gefährdung durch permanente Rutschungen ist an den **grünen Intensitätsflächen** in der **Intensitätskarte «Permanente Rutschungen»** zu erkennen. Erhebliche Gefährdungen «rot» und mittlere Gefährdungen «blau» durch spontane Rutschungen enthalten in der **Intensitätskarte «Spontanrutschung 100»** grüne Intensitätsflächen, solche durch Hangmuren in der **Intensitätskarte «Hangmure 100»**.

<sup>7</sup> Bei Vorliegen einer Gefährdung durch permanente Rutschungen ist die in der **Intensitätskarte «Permanente Rutschungen»** ausgewiesene **Intensität** anzugeben (vgl. [geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)). Bei Gefährdungen durch spontane Rutschungen oder durch Hangmuren sind die maximalen Intensitäten aus den **Intensitätskarten «Spontanrutschung 300»** bzw. «**Hangmure 300»** zu deklarieren.

<sup>8</sup> **Förderfaktoren** wie «Rutschgeschwindigkeitsänderung» ( $v_{max}$ ) oder «Differentialbewegung» (D) können bei einer Gefährdung durch permanente Rutschungen eine Erhöhung der Gefahrenstufe bewirken – z.B. von gering («gelb») zu mittel («blau»). Informationen zu allfällig vorhandenen Förderfaktoren der jeweiligen **Gefahrenquelle** können den **technischen Berichten** zu der Naturgefahrenkarte entnommen werden (vgl. [www.naturgefahren.bl.ch](http://www.naturgefahren.bl.ch)). Bei spontanen Rutschungen und Hangmuren bestehen keine Förderfaktoren.

<sup>9</sup> Bei einer Gefährdung durch **spontane Rutschungen** oder **Hangmuren** ist durch Angabe der **Wiederkehrperiode** das angewandte **Schutzziel** auszuweisen. Für Hangmuren gilt dasselbe Schutzziel wie für spontane Rutschungen. Das minimal einzuhaltende Schutzziel gegenüber spontanen Rutschungen sowie das Schutzziel gegenüber permanenten Rutschungen sind durch § 10 Absatz 1 Buchstaben a und b des **BNPG** definiert:

### § 10 Schutzziele

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

- Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und **spontanem Erdbeben** ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- permanentem Erdbeben** ist die Verhinderung von Schäden aufgrund der aktuellen und der voraussichtlichen Rutschintensität.

<sup>10</sup> Die entsprechend dem angewandten Schutzziel **massgebenden Intensitäten** für **spontane Rutschungen oder Hangmuren** sind den **Intensitätskarten «Spontanrutschung 100»** oder «**Spontanrutschung 300»** bzw. den **Intensitätskarten «Hangmure 100»** oder «**Hangmure 300»** zu entnehmen (vgl. [geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)).

Bei **permanenten Rutschungen** entspricht die **massgebende Intensität** der **maximalen Intensität**.



## 2.3 Gefahreinstufung «Steinschlag» und massgebende Einwirkungen

### Steinschlag

Fassadenausrichtung		Nord	Ost	Süd	West
Gefahrenstufe	[-]				
Max. Intensität <sup>11</sup>	[-]				
Schutzziel <sup>12</sup>	[a]				
Massg. Intensität <sup>13</sup>	[-]				
Translations- und Rotationsenergie <sup>14</sup>	[kJ]				
Fallhöhe <sup>14</sup>	[m]				
Sprunghöhe <sup>14</sup>	[m]				
Anpralllast <sup>14</sup>	[kN]				
Ablenkwinkel <sup>14</sup>	[°]				
Mittl. Durchmesser des Grösstblocks <sup>14</sup>	[m]				
Dichte Gesteinsmaterial <sup>14</sup>	[kg/m <sup>3</sup> ]				

<sup>11</sup>Die **Intensitätskarte «Steinschlag 300»** zeigt die **maximalen Intensitäten**, welche bei einem Steinschlagereignis mit einer Wiederkehrperiode von 300 Jahren erwartet werden (vgl. [geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)).

<sup>12</sup>Durch die Angabe der **Wiederkehrperiode** ist das angewandte **Schutzziel** auszuweisen. Das minimal einzuhaltende Schutzziel ist durch § 10 Absatz 1 Buchstabe a des **BNPG** definiert:

#### § 10 Schutzziele

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

- a. Hochwasser, Überschwemmung, **Steinschlag** und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- b....

<sup>13</sup>Die entsprechend dem angewandten Schutzziel **massgebende Intensität** ist der **Intensitätskarte** der jeweiligen Wiederkehrperiode **«Steinschlag 100»** oder **«Steinschlag 300»** zu entnehmen (vgl. [geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)).

<sup>14</sup>Die relevanten **Angaben zur Bemessung der Massnahmen** sind in der Regel durch eine **Fachperson der Geologie** (Geologe/in, Geotechniker/in) zu bestimmen.



## 2.4 Nutzung der gefährdeten Baute oder Anlage

Kurzbeschrieb/Aufzählung

**Art der Nutzung**

**Personenbelegung**

Anzahl/ Dauer

**Erhebliche Sachwerte**

**Gefahrenstoffe**

**Diverses**




### 3. Schutzziel

Hält die Baute oder Anlage das Schutzziel<sup>15</sup> gemäss § 10 [BNPG](#)<sup>6</sup> ein?

<sup>15</sup> § 10 Schutzziele

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

- a. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und spontanem Erdrutsch ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- b. permanentem Erdrutsch ist die Verhinderung von Schäden aufgrund der aktuellen und der voraussichtlichen Rutschintensität.

ja

→ Wie?

Es sind keine Intensitäten in der Intensitätskarte «Steinschlag 100» vorhanden (vgl. Ziffer 2.3)

Übergeordnete Schutzmassnahmen → Ziffer 4.1 ausfüllen

Objektschutzmassnahmen → Ziffer 4.2 ausfüllen

nein

→ Die Nichteinhaltung des Schutzziels ist nachfolgend zu begründen

Massnahmen sind nicht wirtschaftlich (§ 11 Absatz 2 [BNPG](#))

Massnahmen sind unverhältnismässig (§ 11 Absatz 2 [BNPG](#))

Erweiterung, Abänderung oder Benützungänderung ohne Bedeutung bezüglich gravitativer Naturgefahren (§ 12 Absatz 1 [BNPG](#))

Begründung

Wird die Nichteinhaltung des Schutzziels durch eine fehlende Wirtschaftlichkeit und/oder eine Unverhältnismässigkeit begründet (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.2.2), sind die Massnahmen, auf welche sich die Begründung abstützt, zu beschreiben und deren erwartete Kosten zu benennen.

Beschreibung  
der Massnahmen

Erwartete Kosten  
der Massnahmen

 CHF



## 4. Schutzmassnahmen

### 4.1 Übergeordnete Schutzmassnahmen

Eine übergeordnete Schutzmassnahme muss das Schutzziel gemäss [BNPG](#) für die Baute oder Anlage nachweislich gewährleisten und sie muss **rechtlich und finanziell gesichert** sein (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.2.3).

Projektname

Beschlusnummer/  
-datum

Fertigstellungsjahr

### 4.2 Objektschutzmassnahmen

#### Hinweis zu Massnahmen gegen Rutschgefährdungen

Massnahmen der Baugrubensicherung, der Fundation, der Wasserhaltung oder Stützbauwerke etc., welche nach Bauvollendung im Baugrund verbleiben und die im Endzustand als Objektschutzmassnahme der Baute oder Anlage gegen eine Gefährdung durch Rutschungen wirken, sind nachfolgend ebenfalls aufzuführen.

Die Objektschutzmassnahmen (OSM) sind in den Baugesuchsplänen (Grundrisse, Schnitte, Fassaden etc.) darzustellen und mit den entsprechenden OSM-Nummern zu beschriften.

OSM	Massnahme/Beschrieb/Hersteller/Modell	Plan-Nr. / Planbezeichnung	Aktuelles Plan- / Revisions-Datum
OSM-1			
OSM-2			
OSM-3			
OSM-4			
OSM-5			
OSM-6			
OSM-7			
OSM-8			
OSM-9			
OSM-10			



## 5. Berücksichtigungs- und Umsetzungserklärung

Der/Die Unterzeichnende(n) bestätigt,

- Kenntnis über die am Standort des Bauvorhabens bestehende Gefährdung durch gravitative Naturgefahrenprozesse zu haben und deren Wirkung auf die Baute oder Anlage zu kennen,
- dass der/die Gesuchsteller/in über die am Standort des Bauvorhabens bestehende Gefährdung durch gravitative Naturgefahrenprozesse und über deren Wirkung auf die Baute oder Anlage informiert ist/sind,
- die Baute oder Anlage mit den hier deklarierten Massnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren entsprechend dem Schutzziel (§ 10 Absatz 1 Buchstabe a und b BNPG) zu schützen und
- die hier deklarierten Massnahmen auf die Einwirkungen aus gravitativen Naturgefahrenprozessen zu konzeptionieren, zu materialisieren, zu bemessen sowie fachgerecht auszuführen und zu unterhalten oder
- dass durch die fehlende Wirtschaftlichkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) und/oder die Unverhältnismässigkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) von Massnahmen oder die nicht vorhandene Gefährdungsrelevanz des Bauvorhabens (§ 12 Absatz 1 BNPG) begründet auf Massnahmen verzichtet wird.

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in

### ACHTUNG

Massnahmen, welche nach dem gesetzlichen Schutzziel erstellt sind, reduzieren das Schadenrisiko der Baute oder Anlage – sie bieten **keine vollständige Sicherheit**. Naturereignisse können mit einer Intensität eintreten, welche das Schutzziel übersteigt und gegen die die Massnahmen allenfalls wirkungslos sind. Das Betreten von und der Aufenthalt in gefährdeten Räumen (z.B. Untergeschosse) und Aussenbereichen (z.B. potenzielle Fliessewege) sind daher im Ereignisfall in jedem Fall zu vermeiden – auch mit bestehenden Massnahmen.

Werden Massnahmen auf ein höheres Schutzziel ausgelegt als gesetzlich vorgeschrieben, wird das Schadenrisiko der Baute oder Anlage weiter reduziert bzw. deren Sicherheit erhöht. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung empfiehlt, den Schutz vor gravitativen Naturereignissen mit einer Wiederkehrperiode von 300 Jahren anzustreben. Sie verweist zudem auf die Vorgaben der aktuellen Norm SIA 261/1. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung kann über das gesetzliche Schutzziel hinausgehende, freiwillige Schutzmassnahmen auf **Gesuch** hin finanziell unterstützen (vgl. **Beitragsreglement**).

**Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in entscheiden über die Notwendigkeit und Ausführung freiwilliger Massnahmen in eigener Verantwortung.**

### Empfehlung

Alle Bauten und Anlagen sind durch Sturmwind, Schnee und Hagel (meteorologische Naturgefahren) sowie durch Erdbeben (tektonische Naturgefahren) bedroht.

Die fachgerechte Anwendung der Baunormen des SIA sowie der Empfehlungen zum Gebäudeschutz gewährleisten eine angemessene Sicherheit der Baute oder Anlage vor diesen Naturgefahren (vgl. [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch)).